



Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 02.06.2021 zum Antrag der Firma PS Umweltdienst GmbH, Gewerbepark Grünewald 5 in 58540 Meinerzhagen

G 0020/19

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-9992374-0001/AAG-0005

Siegen, den 10.06.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma PS Umweltdienst GmbH, Gewerbepark Grünewald 5 in 58540 Meinerzhagen, wurde auf ihren Antrag vom 01.11.2019 mit Datum vom 02.06.2021 - Az.: 900-9992374-0001/AAG-0005, die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Abfallbehandlungsanlage) am Standort in 58540 Meinerzhagen, Gewerbepark Grünewald 5, Gemarkung Valbert, Flur 36, Flurstücke 343 und 386, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Kapazität der Vorlagebehälter der Verdampferanlage von 120 m³ auf 240 m³
2. Erhöhung der Kapazität des Zwischenlagers für ölhaltige Abfälle von 120 m³ auf 238 m³ sowie die Verlagerung des Zwischenlagers in die neue – zu errichtende – Halle
3. Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage bestehend aus
 - a. Vorlagebehälter mit einer Aufnahmekapazität von 180 m³
 - b. Verdampferanlage mit einer Leistung von 2 m³/h
4. Änderung der bestehenden Abluftreinigung durch einen Abluftwäscher
5. Erweiterung des Positivkatalogs der zugelassenen Abfallschlüsselnummern
6. Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung der Gesamtanlage auf 145.000 Tonnen

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit der Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs.1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen (Neuerrichtung der Halle) mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz, Störfallrecht sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

21.06.2021 bis einschließlich 05.07.2021

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen,
Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Zimmer 011

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Meinerzhagen, Fachdienst 3/61 (Stadtplanung),
Rathausgebäude 4; Bahnhofstraße 9 in 58540 Meinerzhagen, Zimmer 101

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefonnummer ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Siegen, unter Tel.-Nr. 02931/82-5560;
2. bei der Stadt Meinerzhagen unter Tel.-Nr. 02354 77-171.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.06.2021, Az. 900-0054217-0003/AAG-0004, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage. Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Hofmann